4.

Der Begriff des exercitium religionis publicum, exercitium religionis privatum und der devotio domestica im Westfälischen Frieden.

Von Prof. Dr. J. B. Sägmüller.

Wiederholt ist in den Bestimmungen des Westfälischen Friedens die Rede von einem exercitium religionis publicum und privatum und einer devotio domestica, so in Artikel V, § 31 ff.

Der § 31, der für das Folgende besonders in Betracht kommt, lautet:

„Hoc tamen non obstante, Statuum Catholicorum landsassii, vasalli et subditi cuiuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanae Confessionis exercitium anno 1624 quacunque anni parte sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum unacum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio consistoriorum, ministeriorum tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, ius patronatus aliaque similia iura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, redditibus et accessionibus. Et haec omnia semper et ubique observentur eousque, donec de religione christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum, ne quisquam a quo-

cunque ulla ratione aut via turbetur.“ Der § 32 sichert dasselbe auch den Katholiken in protestantischen Ländern zu.

Was nun den Inhalt zunächst der beiden Ausdrücke exercitium religionis publicum und privatum ausmache, darüber war man, obgleich das Westfälische Friedensinstrument keine näheren Erklärungen gibt, sondern deren Sinn als selbstverständlich auf Grund der gegebenen, geschichtlich gewordenen Verhältnisse voraussetzt, in der Folgezeit nicht im unklaren. Erst in der neueren Zeit gehen die Meinungen hierüber auseinander. Aber, wie das folgende zeigen will, u. E. mit Unrecht.

Hören wir über die frühere Auffassung einen alten württembergischen Publizisten, Professor des Rechts und Staatsbeamten, den durch die tyrannische Behandlung seitens des Herzogs Karl Eugen von Württemberg vor allem bekannt gewordenen Landschaftskonsulenten Johann Jakob Moser[1]). Er hat entsprechend den Kämpfen, welche zwischen dem katholisch gewordenen Herzogshaus von Württemberg und den vielfach in altwürttembergischer Vetterleswirtschaft aufgehenden, kleinlich und gehässig sich benehmenden württembergischen Landständen um die katholische Religionsübung in dem urprotestantischen Lande beinahe durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch geführt wurden, als unbeugsamer Lutheraner mehr als irgend einer, wenn auch sehr oft nicht sehr gründlich, über diese Fragen geschrieben. So äußert er sich hierüber im 15. Band seines Neuen Teutschen Staats-Rechts (Frankfurt und Leipzig 1773): Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 234 und 327 dahin:

„In Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes (insofern er von dem Privatgottesdienste unterschieden ist) bestehet bei den Evangelisch-Lutherischen und Reformierten das Wesentliche darin: 1. Daß zu dem allgemeinen Gottesdienst durch öffentliches Geläut gewöhnliche Zeichen gegeben werden.

1) Zur Literatur über ihn vgl. W. Heyd, Bibliographie der württembergischen Geschichte. 2. Bd. (1896), S. 518 f.

2. Daß alle solcher Religion Zugethane, sowohl Einheimische als Fremde, dem allgemeinen Gottesdienst zu allen Zeiten nach freiem Belieben beiwohnen dürfen. 3. Endlich, daß neue Eheleute, (wo es üblich ist und wenn man will), mit einem öffentlichen Gefolg zur Kirche begleitet, die Kinder, (wo es üblich ist und wenn man will), mit einem üblichen Gefolg zur Taufe gebracht, sodann die Toten, (wo es üblich ist und wenn man will), mit einem öffentlichen Gefolg zur Erde bestattet und ihnen öffentliche Leichenreden gehalten werden dürfen. Ja auch bei den Römisch-Katholischen selbst, obgleich ihr Gottesdienst in ungleich mehr Verrichtungen und Ceremonien als bei den Evangelischen besteht, hat der öffentliche Gottesdienst ebenfalls keine andere wesentliche Stücke. . . . . Den Privatgottesdienst betreffend, so besteht das Wesentliche bei den Evangelischen darin: 1. Daß ein Prediger den Gottesdienst hält; 2. man gemeinschaftlich singen, beten und die Predigt anhören, wie auch 3. das hl. Abendmahl halten darf. Bei den Katholischen aber kommt sodann noch die Meß hinzu." Von den wesentlichen Stücken unterscheidet Moser sodann zufällige und drittens nicht zum Gottesdienst selbst gehörige, aber demselben doch anhängige Gerechtsame [1]).

In dem für diese und ähnliche Fragen geradezu klassischen Teutschen Geistlichen Staatsrecht von Johann Christian Majer, Professor in Jena, (Lemgo 1773), Teil II, S. 78 ff., erhält man von diesen in Rede stehenden Begriffen folgende Definition:

„Religionsexercitium oder -Uebung scheint das eigene Wort

1) M. beruft sich für diese Darstellung als einen kurzen Auszug auf seine Schrift: Grundsätze von dem öffentlichen, privat und Haus-Gottesdienst. (Stuttgart). 1765. Dieselbe ist unter reichlicher Benützung der damaligen einschlägigen Literatur und mit vielen Auszügen aus derselben abgefaßt. So können wir hiefür auf diese Arbeit Mosers verweisen. Eine ähnliche Begriffsbestimmung findet sich im 7. Band seines Neuen Teutschen Staats-Rechts (Frankfurt und Leipzig 1774): Von der Teutschen Religionsverfassung, S. 124 ff.

für die Religionsübung ganzer Gemeinden und kirchlichen Genossenschaften zu sein und bedeutet diejenige, welche vermittelst ordentlich bestellter Kirchendiener und Lehrer in Verkündigung des göttlichen Wortes, Austeilung der Sakramente und Anstellung kirchlicher Ceremonien gehalten wird. . . . .

Diese Religionsübung ist voll, wenn alle Ceremonien dabei veranstaltet werden, welche nicht nur die Natur einer Religionsübung überhaupt, sondern auch die Grundsätze derjenigen Religion und die Gesetze derjenigen Kirche, wovon in wirklichen Fällen die Rede ist, dazu erfordern. Nach diesem Religionsunterschied werden die zu einer vollen Religionsübung gehörigen Teile oft auf gar verschiedene Weise bestimmt, wie uns davon die katholische Religion, in Vergleichung mit der protestantischen, ein augenscheinliches Beispiel gibt. Dergleichen volle Uebung hat in der Regel allein die herrschende Religion im Lande, so wie hingegen vornehmlich um der herrschenden willen, damit diese in ihrer vollen Religionsübung desto weniger Anstoß leide, die verschiedenen Religionsübungen anderer im Land befindlicher Religionsverwandten und Gemeinden, sie mögen nun rezipiert oder wohl gar nur toleriert sein, nur auf gewisse bestimmte geringere Grade reduziert und autorisiert sind. Unter diesen sind vornehmlich zwei Grade in den vorigen Religionshändeln merkwürdig, durch die Praxis bestimmt und nachhero in die darauf erfolgte geistliche Staatsgesetzgebung selbst herein gebracht worden, ich meine die öffentliche und die Privatreligionsübung.

Die öffentliche Religionsübung ist diejenige, welche in öffentlicher Kirche und den besonders dazu bestimmten Gebäuden gehalten wird. Der Ort also bloß und die davon abhängenden Umstände geben diesem sowohl als dem anderen, ihm entgegengesetzten Grad seine eigentliche Bestimmung. Wenn eine Religion ihre volle Uebung zwischen den vier Wänden der Kirche eingeschlossen hat und dazu keine weitere außerhalb derselben zu veranstaltenden Zeremonien erfordert, so sieht man

leicht, wie es auch das Beispiel der Protestanten in Vergleichung mit den Katholiken bestätigt, daß in diesem Falle das volle Exercitium von dem öffentlichen ebenderselben Religion nicht viel unterschieden ist, sowie hingegen das öffentliche Religionsexercitium einer katholischen Gemeinde, die in einem, der Religion nach mit ihr heterogenen Lande entweder rezipiert oder bloß toleriert ist, von dem vollen Exercitium der in einem anderen Lande herrschenden katholischen Religion gar sehr unterschieden ist und unterschieden werden muß. In diesem letzteren Fall wird also vornehmlich dieser Unterschied des Grades wichtig und von großer Bedeutung.

Privatreligionsübung hingegen ist diejenige, so in Privathäusern, die keine eigentlichen Kirchen sind, gehalten wird. Dieser Grad hat mit dem vorigen alles das, was zur Religionsübung ganzer Gemeinden überhaupt gehört, gemein und wird dadurch von dem Hausgottesdienst einzelner Personen ebenso genau unterschieden, als er durch seinen eigentümlichen Charakter von den übrigen Arten und Graden der vollen sowohl, als der öffentlichen Religionsübung unterschieden ist. Also nicht einmal die sogenannten Annexa [1]) der Religionsübung sind der öffentlichen eigen, sondern können auch mit diesem geringeren Grad der Privatreligionsübung verbunden sein."

Demgemäß wurde bis heute überwiegend das unterscheidende Merkmal des exercitium religionis publicum und privatum in der öffentlichen Erkennbarkeit gefunden. So z. B. F. Walter [2]), H. Fürstenau [3]), K. Ricker [4]), W.

1) Als Annexa sowohl zum exercitium religionis publicum als privatum gibt der bereits angeführte § 31 des Artikels V an: „Cuiusmodi annexa habentur institutio consistoriorum, ministeriorum tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, ius patronatus aliaque similia iura etc."

2) Lehrbuch des Kirchenrechts [14]. 1871. 137.

3) Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen Geltung in Deutschland. 1891. 62 [1].

4) Die rechtliche Stellung der evangel. Kirche Deutschlands. 1893. 285.

Kahl[1]), J. Greiff[2]).

Freilich fehlte es in neuerer Zeit auch nicht an gewichtigen Stimmen, welche das wesentliche Merkmal der Religionsübung in der Rechtsstellung der betreffenden religiösen Gemeinden sahen. So schreibt G. Phillips: „Nach dem Besitzstand des Normaljahrs konnte der Umfang der Religionsübung allerdings auch ein verschiedener sein. Sie konnte, wie man sich seither mit den Worten des Westfälischen Friedens technisch auszudrücken pflegte, ein exercitium religionis publicum oder privatum sein, je nachdem die Anhänger einer der beiden Hauptkonfessionen als wirkliche Korporation, oder nur als eine zwar unter kirchlichen Obern bestehende Privatgesellschaft anerkannt werden[3]). Aehnlich schon vor Phillips K. F. Eichhorn[4]), nach ihm u. a. J. Th. B. v. Linde[5]), L. Aem. Richter[6]), F. Thudichum[7]), E. Friedberg[8]), U. Stutz[9]).

---

1) „Im übrigen war nach der bereits zwischen 1555 und 1648 entwickelten Praxis das exercitium religionis selbst wieder in publicum und privatum, d. h. Kultusübung mit oder ohne Zeichen der Oeffentlichkeit abgestuft." Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1894. 317.

2) Das staatliche Reformationsrecht nach seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen praktischen Bedeutung. Erlang. Diss. 1902. 12.

3) Kirchenrecht. 3. Bd. (1848), S. 471.

4) Grundsätze des Kirchenrechts. 1831. 1. Bd., S. 559 f.

5) Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Vereine. 1845. 53.

6) Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl., bearb. v. R. Dove und W. Kahl. 1886. 318.

7) Die Einführung der Reformation und die Religionsfrieden von 1552, 1555 und 1648. 1896. 40 f.

8) Kirchenrecht. 5. Aufl. 1903. 102. Derf., Die allgemeine rechtliche Stellung der evangelischen Kirche zum Staate. 1887. 12. S. 13 der letzteren Schrift bemerkt aber F. nach dem Hinweis, wie der Staat in den (protestantischen) Kirchen fast alles an sich nahm, wie Schulwesen, Gerichtsbarkeit, Begräbniswesen, selbst den Kultus: „So kam denn das Wesen des exercitium religionis publicum eigentlich positiv nur noch in dem Moment zur Geltung, daß die

Besonders scharf vertritt neuestens diese Auffassung B. v. Bonin in seiner Schrift: Die praktische Bedeutung des ius reformandi 1902.

Da heißt es auf Seite 79 f.: „Keineswegs war sein (des exercitium publicum) Hauptcharakteristicum die öffentliche Erkennbarkeit; denn diese konnte auch bei der privaten Uebung vorhanden sein. Der wesentliche Unterschied lag schon damals in der Gesamtheit der Rechtsstellung. Die Gemeinden mit Privatübung waren nur private, die mit öffentlicher Uebung aber nicht bloß öffentliche Korporationen, sondern Staatseinrichtungen ... Auf jenem Begriff des exercitium publicum beruht es auch, wenn in den Westfälischen Friedenshandlungen einmal der Hofgottesdienst des Landesherrn ungenau als exercitium religionis publicum bezeichnet wird. Daß hierin der Unterschied lag, geht aber nicht nur aus den gesamten tatsächlichen Verhältnissen hervor, sondern auch daraus, daß der Gegensatz von exercitium publicum das exercitium privatum, nicht ein exercitium occultum oder abditum war. Das aber mag zutreffen, daß den Inhalt der Stellung — abgesehen vom Verhältnis zum Staate — wesentlich der Grad der Religionsübung ausmachte."

Auf die aufgeworfene Frage: „Wie war nun aber die Rechtsstellung einer Kirche, der das exercitium privatum gestattet war?" heißt es bei Bonin näherhin.

„Der wesentliche Unterschied von dem Zustand bei bloßer Toleranz war die Erlaubnis, die Religion frei zu üben. Dieses Recht hatte nun eine doppelte Seite; einesteils umfaßte es

mit diesem begabten Kirchen ihren Gottesdienst in der gewohnten Oeffentlichkeit feiern durften, in mit Türmen versehenen Kirchen, nachdem die Gemeinde durch Glockengeläute zusammenberufen war, negativ: daß der Staat friedensmäßig nicht berechtigten Konfessionen kein exercitium religionis gewähren und den bloß zu einem privatum befugten dasselbe nicht in ein publicum umwandeln durfte."

9) Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. 2. (1904), S. 887.

das Recht, einen gemeinsamen Gottesdienst abzuhalten, der zweifellos nicht mehr vom Hausvater, sondern von einem damit beauftragten Geistlichen zu leiten war, andererseits enthielt es die Befugnis, sich dauernd zu organisieren, ohne sich der Geheimbündelei schuldig zu machen (S. 82) ... (Ihre der Glaubensgenossen) Vereinigung war nicht mehr ein collegium illicitum. Sie durften sich zu Gemeinden organisieren, sich selbst eine Verfassung geben oder sich auch vom Inhaber der Jurisdiktionsgewalt eine solche geben lassen. Sie durften auch außerhalb des Gottesdienstes regelmäßige und gelegentliche Versammlungen abhalten. Auch konnten sie sich ein Statut geben und sich mit bindender Kraft zu festen Beiträgen für die Gesamtheit, zu einer freiwilligen Kirchensteuer verpflichten (S. 84)." So seien sie in der Lage gewesen, einen Pfarrer oder Kaplan zu besolden, Geräte zum Gottesdienst anzuschaffen, ein Häuschen oder einen Saal für ihre Versammlungen zu mieten. „War hinreichendes Vermögen vorhanden, so konnten sie sich sogar eigens für den Gottesdienst ein Haus bauen, wenn auch ohne die Abzeichen der öffentlichen Kirchlichkeit, Glocken, Turm, Kreuz u. a. (S .84)."

Was war aber nach Bonin das exercitium religionis publicum?

„Entscheidend für den Unterschied zwischen öffentlicher und privater Religionsübung war die Erhebung der Religionsgesellschaft zur Staatskirche. Nicht nur erhielt sie hiemit unbedingt das Recht, öffentliche Gottesdienste abzuhalten, zu denen sie jeden zulassen durfte, der kommen wollte, sondern ganz besonders waren die Kosten nicht nur von ihren Anhängern, sondern jedem Untertan des Staates zu tragen. Für sie wurden alle bestehenden kirchlichen Einrichtungen, insbesondere die Stifter, alle Vermögensgegenstände u. ä. verwendet. Festtage der Kirche waren Festtage des Landes, Fastengebote und geschlossene Zeiten waren auch von den Andersgläubigen zu beobachten, der Staat lieh ihr seine Hilfe, wenn sie gegen ihre

Glieder vorzugehen hatte, er erkannte die in ihrem Machtbereich bestehenden Patronatsrechte — die bei bloßer Privatübung auch nur Privatrechte waren — als öffentlich rechtlich verbindlich an. Kurz er erkannte ihre Nützlichkeit für ihn selbst an, machte sie darum zu einem Teil seiner selbst, „atqui ecclesia est pars rei publicae", zu einer Staatsanstalt (S. 85 f.)." An der Spitze solch evangelischer Staats- oder Landeskirche stand der Landesherr. Bei den Katholiken bestand für diesen Fall die bischöfliche Jurisdiktion, soweit sie nicht den Staatsgesetzen widersprach, oder Einschränkungen bestanden, so in der geistlichen Straf- oder Zivilgerichtsbarkeit, durch das placetum regium. Die von einer solchen Religionsgesellschaft angestellten Geistlichen waren den anderen Staatsbeamten in allen Beziehungen gleichgestellt, stellten aus den Kirchenregistern Urkunden mit öffentlichen Glauben aus und bezogen von den Gemeindeangehörigen Gefälle öffentlich-rechtlicher Natur. Der Religionsgesellschaft konnte das Recht verliehen werden, Schulen und Lehrer aller Art zu unterhalten, Stiftungen, Spitäler, Klöster, Waisenhäuser u. s. w. zu unterhalten. „Weniger wichtig war ein Vorrecht, auf das trotzdem oft hoher Wert gelegt wurde: Das Recht, Kirchen mit Türmen und anderen Kennzeichen zu bauen und insbesondere auch zu Beginn des Gottesdienstes morgens und abends mit Glocken zu läuten. Ueberschätzt wird die Bedeutung dieses Rechts von Moser und vielen anderen, die sich ihm anschließen; denn nur Zeichen der Oeffentlichkeit waren es, wie gerade die bei Moser angeführte Resolution zeigt, daß die Glocken nicht wesentlich waren. . . ." Auf ähnlicher Stufe stand das Recht, im Gotteshaus eine Orgel, Kirchenmusik, einen Altar, Taufstein, Leuchter, Kruzifixe zu haben. „Gerade in diesen Aeußerlichkeiten pflegte die Rechtslage am eingehendsten festgelegt zu werden. Verwandt hiemit war das Recht, eigene Begräbnisplätze zu haben, das freilich mitunter schon bei bloßer Toleranz verliehen wurde. Als letztes ebenfalls wesentlich äußerliches Privileg erschien dann das Recht, Trauungen, Tau-

fen und Begräbnisse öffentlich mit feierlichem Zuge vorzunehmen und bei ihnen, insbesondere am Grabe einen Gottesdienst abzuhalten, wobei auch wiederum mit Glocken geläutet werden durfte. Auch dieses zählt Moser mit Unrecht zu dem Wesentlichen des exercitium publicum. Für die Katholiken war noch besonders als hierhin gehörig das Recht zu nennen, Prozessionen zu halten mit oder ohne Vorantragung der Hostie, Fahnen und Kreuze u. s. f., oder das Viaticum Sterbenden unter öffentlicher Begleitung zu bringen. Auch konnte, soweit es bei diesen Aufzügen üblich war, Mitwirkung von Musik oder Gesang gestattet werden. Zu erwähnen sei (lies: ist) hier auch das Recht, daß die Geistlichen der rezipierten Konfessionen die zum Tode Verurteilten besuchen und zur Richtstätte begleiten durften (S. 89 f.)."

So Bonin über den Begriff des exercitium religionis publicum und privatum im Westfälischen Frieden. Ich glaube aber, daß diese Auffassung nicht richtig ist, daß hier spätere Anschauungen und Rechtsverhältnisse in diese Bestimmungen hineingetragen werden, daß es bei den Definitionen von Moser und Majer bleiben muß, wonach die öffentliche Erkennbarkeit das wesentliche und entscheidende Moment ist[1]).

Bonin hat sich den Weg zu richtiger Auffassung von vornherein dadurch verlegt, daß er den dritten hieher gehörigen Begriff des Westfälischen Friedens nicht recht erfaßt, nämlich den der devotio domestica.

„Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi Augustanae Confessioni addicti, ut et Catholici Augustanae Confessionis Statuum subditi, qui anno 1624 publicum vel etiam privatum religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, necnon, qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam

---

1) Dahin habe ich mich schon in etwas in der Rezension über Bonins Schrift, Oschft. Bd. LXXXV (1903), S. 636, ausgesprochen; noch bestimmter Hofmann in Zeitschrift für katholische Theologie, Bd. XXVIII (1904), S. 140.

a territorii domino religionem profitebuntur et amplectentur, patienter tolerentur et conscientia libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi et quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae religionis scholis aut privatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur.“ So lautet § 34 des Artikels V des Instrumentum Pacis Osnabrugensis. Welches ist nun der Sinn dieses Paragraphen? Ist darin enthalten, daß diejenigen, denen devotio domestica eingeräumt wurde, eo ipso einen Geistlichen dabei zuziehen durften, oder nicht? Ist darin also schon die spätere Unterscheidung von devotio domestica simplex — ohne Geistlichen — und devotio domestica qualificata — mit Geistlichem — enthalten?

Bonin bejaht das S. 70 ff. Als Gründe führt er an. Der Paragraph 34 rede von: suae devotioni domi vacare schlechthin. Das I. P. O. sage nicht, der Landesherr müsse die Hausandacht gestatten, sondern, er dürfe die Hausandacht nicht hindern. Solange die Handlungsweise der Untertanen demnach in den Grenzen der devotio domestica bleibe, sei sie geschützt. Eine restriktive Interpretation des Gesetzestextes müßte hinreichend motiviert werden. Sodann sei zu beachten der Zusatz „sine inquisitione aut turbatione“. Der Sinn hievon sei der, daß die Vorgänge bei der devotio domestica, solange sie rein häuslich bleibe, den Staat nichts angingen. Ferner sei die Bedeutung des Wortes „devotio“ genau zu würdigen. „Devotio“ sei zwar weniger als „exercitium“ (religionis). Aber es liege nicht bloße Andacht darin, sondern eine volle Gottesverehrung. An einigen Stellen der Westfälischen Friedenshandlungen würden für den Hausgottesdienst die Ausdrücke „exercitium domesticum“ und „Privatexerzitium der Untertanen in ihren Häusern“ gebraucht. Auch das Wörtchen „suae“ sei zu beachten. „Sua ist diejenige devotio, welche man nach der Lehre seiner Kirche seinem Gotte schuldig ist. Dazu genügt aber weder

nach katholischer noch nach augsburgischer Lehre die bloße Andacht. Auch die Teilnahme an den Sakramenten wird gefordert." Weiterhin spreche für die Zulassung von Geistlichen bei der devotio die Zulassung von Hauslehrern für die Kinder und dabei müsse man doch besonders an junge Theologen denken. Nachdem dann der Einwand zurückgewiesen, daß bei solchem Hausgottesdienst die ausdrückliche Erlaubnis, auswärtigen öffentlichen Gottesdienst zu besuchen überflüssig gewesen wäre — denn das sei doch immer noch etwas anderes hinsichtlich der Feierlichkeit —, wird schließlich erwogen, daß es etwa für die Evangelischen im wesentlichen noch eher gleichgültig war, ob sie einen Geistlichen oder einen jungen Theologen zur devotio zuzogen, daß aber bei den Katholiken ein Geistlicher mit Weihegewalt einfach unentbehrlich war. Es wäre unerträglich gewesen, wenn die Katholiken, die fernab von einem Territorium ihres Glaubens wohnten, hätten keine Ehe eingehen (?), keine Sterbsakramente empfangen können. Wenn der Evangelische auch zur Not ohne Geistlichen auskommen konnte, so war dies doch für den Katholiken unmöglich. „Ich glaube daher doch, entgegen der überwiegenden Praxis, die ja auch in vielen anderen Beziehungen gerade in konfessioneller Hinsicht trotz des Corpus Evangelicorum vom unzweifelhaften Inhalt des I. P. O. abwich, zu dem Ergebnis gelangen zu müssen, daß nach dem Westfälischen Frieden die devotio domestica nicht nur simplex, sondern auch qualificata den geduldeten andersgläubigen Untertanen eines Territoriums gewährt werden mußte." Zum Schluß kann sich aber Bonin doch nicht der Frage entziehen, was dann noch für ein Unterschied zwischen der devotio domestica und dem exercitium religionis privatum sei. Er verwahrt sich aber gegen den Standpunkt v. Lindes, der in seiner Schrift: Gleichberechtigung der Augsburgischen Konfession mit der katholischen Religion in Deutschland (1853), S. 123 f., behauptet, daß kein Unterschied zwischen devotio domestica und exercitium privatum bestanden habe. Und er

weist darauf hin, daß mit der Toleranz doch noch eine große Zahl von Einzelberechtigungen verbunden werden konnte, besonders in Gebieten, in denen nur die devotio simplex gestattet wurde, so die Erlaubnis, einen Geistlichen zu außerordentlichem Gottesdienst kommen zu lassen, die Gewährung, daß mehrere Familien sich zu einem gemeinsamen Gottesdienst zusammentaten, daß sie laut singen durften, daß ein Zimmer des Hauses kapellenartig ausgestattet wurde [1]).

Allein, der Verweis auf diese singulären Fälle rettet Bonin nicht davor, daß er die devotio domestica und das exercitium religionis privatum tatsächlich, ebenso wie Linde, konfundiert. Da nun aber doch ein Unterschied hierin vom Westfälischen Frieden gemacht wird und demgemäß ein solcher bestand, so sucht und findet er ihn nicht mehr auf dem Gebiete der äußeren Erkennbarkeit, sondern im wesentlichen auf dem der Rechtsstellung allein. Aber mit Unrecht. Vielmehr wurde die devotio domestica vom Westfälischen Frieden überhaupt nur als simplex verstanden. Erst später hat sich der Begriff der devotio domestica qualificata eingestellt, wurde die ternio zu einer quaternio terminorum.

Wiederum sagt Moser: „Der Hausandacht wesentliche Stücke sind, daß dergleichen Religionsverwandte 1. zu Haus Gott nach den Grundsätzen ihrer Religion dienen dürfen; 2. deswegen nicht angefochten, noch in ihrer Hausandacht gestört werden sollen; 3. daß sie den öffentlichen Gottesdienst ihrer Religion auswärts besuchen dürfen." Dann unterscheidet er zufällige Stücke und bemerkt weiter: Aber auch die Hausandacht kann, durch eine Ausnahme von der Regel zuweilen für beständig oder in einzelnen Fällen mehrere Stücke haben, als sonsten und ordentlicher Weis gewöhnlich ist; z. B. daß man zwar nicht allemal, aber doch auf jedesmalige Erlaubnis,

1) So auch Stutz in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. 2, S. 887.

oder an hohen Festen, in Krankheiten u. s. w. einen Geistlichen kommen, ihn in der Stille eine Predigt ablegen oder Messe lesen lassen, oder das heilige Abendmahl, oder die letzte Oelung von ihm empfangen darf u. s. w.“ [1]).

Der bereits erwähnte treffliche Majer schreibt über diesen Punkt: „Von diesen beiden Graden der Religionsübung ganzer Gemeinden unterscheide ich die auch dem Namen nach verschiedenen noch geringeren Grade des Gottesdienstes einzelner Personen, den Hofgottesdienst des Landesherrn und den Hausgottesdienst einzelner Untertanen. Bei jenem fehlt die Gemeinde, die sonst gemeiniglich bei einer Religionsübung gedacht wird. Bei diesem hingegen haben überhaupt nicht die gewöhnlichen Bestandteile einer Religionsübung, weder die durch ein ordentliches geistliches Ministerium zu verrichtende Verkündigung des göttlichen Wortes, noch die dadurch zu veranstaltende Austeilung der Sakramente, noch die übrigen kirchlichen Ceremonien und Gebräuche ordentlicherweise statt ... Hausgottesdienst, Hausandacht (devotio domestica) ist diejenige individuelle Religionsübung des gemeinen Untertanen, die von ihm selbst allein, ohne weitere kirchliche Ceremonien, durch Lesen, Beten und Singen in seiner eigenen Wohnung, zwischen ihren Wänden verrichtet wird ... Zu dergleichen Hausgottesdienst, als dem niedrigsten Grad der Religionsübung und derjenigen Art von Gottesdienst, so eigentlich bloß einzelnen Untertanen zugestanden werden kann, gehören also alle dergleichen Dinge nicht, welche als Teile oder Annexa [2]) von dem Religionsexerzitium anzusehen sind. Hingegen lassen sich wiederum beim Hausgottesdienst mancherlei Bestimmungen und Gerechtsame denken, die zwar nicht die eigentlichen wesentlichen Bestandteile davon, aber doch als seine Annexa zu betrachten sind und teils auf das

1) Neues Teutsches Staats-Recht. Bd. XV, S. 329. Auch hiezu finden sich wieder weitere Ausführungen in: Grundsätze u. s. w. S. 57 ff. Vgl. oben S. 257, A. 1.

2) Ueber diese Annexa oben S. 259, A. 1.

übrige Religionswesen, teils auf die bürgerliche Nahrung und Handtierung der Untertanen, denen ein Hausgottesdienst entweder durch das geistliche Landstaatsgesetz oder durch die landesherrliche Gnade, also entweder rezeptions- oder toleranzweise zugestanden worden ist, ihre Beziehung haben [1]).“

In Uebereinstimmung hiemit erklären denn auch fast alle neueren Kanonisten oder Staatsrechtslehrer [2]), daß mit der devotio domestica des Westfälischen Friedens ursprünglich nur die Hausandacht ohne einen Geistlichen gemeint war, daß sich erst später auf Grund von Konzessionen die Hinzuziehung auch eines Geistlichen einstellte, daß so die Unterscheidung von devotio domestica simplex und devotio domestica qualificata eintrat, welch letztere sich dann dem exercitium religionis privatum sehr näherte. So z. B. Eichhorn [3]), Wilda [4]), Kahl [5]), Hergenröther-Hollweck [6]).

1) Teutsches Geistliches Staatsrecht. II, 82, 87, 89.

2) Bonin bemerkt das S. 73, A. 2 selbst auch. Freilich läßt die Darstellung bei manchen Kanonisten und Juristen erkennen, daß sie den Unterschied zwischen devotio domestica simplex und qualificata als schon ursprünglich im Westfälischen Frieden enthalten ansehen und nicht als erst nachher entstanden. Aber den Unterschied machen sie.

3) Grundsätze des Kirchenrechts. 1. Bd., S. 557 f.

4) Erörterungen und Betrachtungen über Gewissensfreiheit. Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. Bd. XI (1847), S. 201.

5) „In letzterer Beziehung (Hausandacht Art. V, § 34) stellte sich die Unterscheidung von devotio domestica simplex und qualificata fest. Unter dieser verstand man die unter Zuziehung eines Konfessionsgeistlichen stattfindende häusliche Kultusübung, unter jener die vom Hausvater allein mit seinen Hausgenossen abzuhaltende Andacht. Es ist zweifellos, daß der Westfälische Friede lediglich das Recht dieser einfachen Hausandacht den Tolerierten garantieren wollte, während er andererseits den Territorialstaatsgewalten nicht verwehrte, kraft des ius reformandi auch die qualifizierte Hausandacht zu gewähren. Da in dem zugezogenen Geistlichen immer schon die Kirche selbst handelnd auftritt, so bildete die devotio domestica qualificata gewissermaßen eine Uebergangsform von Toleranz zur Rezeption.“ Lehrsystem des

Ganz gut ist, was Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, S. 66, A. 1, bemerkt: „Daß in dieser Stelle (Art. V, § 34) die devotio domestica qualificata, d. h. die Hausandacht unter Leitung eines Geistlichen gemeint sei wird durch nichts bewiesen und es ist auch nach dem ganzen Zusammenhang nicht wohl denkbar, daß der Landesherr solchen Untertanen, die er sogar aus dem Lande weisen konnte, gestatten mußte, zu ihrem häuslichen Gottesdienst einen Geistlichen zuziehen. Dann wäre ja auch die ausdrückliche Erlaubnis, die öffentliche Religionsübung außerhalb des Landes zu besuchen, eigentlich vollkommen überflüssig gewesen, da alsdann diese Untertanen den Forderungen ihrer Religion zu Hause durch Abhaltung des Gottesdienstes unter Leitung eines Geistlichen genügen konnten. Dies ist aber keineswegs anzunehmen. Völlig unrichtig ist die Behauptung von Lindes, (Gleichberechtigung der Augsburgischen Konfession mit der katholischen Religion in Deutschland S. 123), der Westfälische Frieden unterscheide nur exercitium religionis publicum und privatum, öffentliche und private Religionsübung oder öffentlichen und Privatgottesdienst, devotio domestica sei dasselbe wie der Privatgottesdienst, so daß zwischen Hausandacht und Privatgottesdienst kein Unterschied hinsichtlich der Form der Ausübung, sondern nur etwa in betreff des Grundes der Befugnis zur Ausübung bestehe. Dem ist jedoch keineswegs so. Vielmehr stellt I. P. O. V, 34

Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 317.

6) Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 127. — Ganz unbegründet in den Bestimmungen des Westfälischen Friedens ist die von Thudichum, Die Einführung der Reformation und die Religionsfrieden, S. 41 f., gemachte Bemerkung: „Die schwächste Form der Ausübung der Religion war die Hausandacht (devotio domestica), die nur in Privatwohnungen unter Teilnahme von Hausgenossen und Verwandten und Freunden stattfinden durfte. War es im Normaljahr zulässig gewesen, dazu Geistliche kommen zu lassen, so sprach man von devotio domestica qualificata.“ Für den letzten Satz ist im Westfälischen Frieden keine Spur von Beweis zu bemerken.

dem exercitium religionis publicum und privatum ganz scharf die devotio domestica als etwas grundsätzlich Verschiedenes entgegen.“

So hat man bei sachgemäßer Erfassung der devotio domestica im Westfälischen Frieden als einer Hausandacht im engsten und strengsten Sinn ohne Geistlichen und als der Unterstufe der in diesem Frieden gesetzlich normierten Gottesverehrungsweisen die feste Basis für die richtige Deutung von den zwei folgenden Stufen, dem exercitium religionis privatum und publicum. Im exercitium religionis privatum tritt als wesentlich neues Moment die Tätigkeit des Geistlichen hinzu, sonst aber bleibt der Gottesdienst auf privatem Boden und damit ohne die Zeichen äußerer Erkennbarkeit, ohne Oeffentlichkeit. Diese ist das die dritte Art der im Westfälischen Frieden fixierten Religionsübungen, das exercitium religionis publicum charakterisierende Moment. Bonin hat sich den Weg zum Verständnis dieser gradatio von vornherein verlegt durch unrichtige Anschauungen über die unterste Stufe der im Westfälischen Frieden aufgestellten Art von Gottesverehrung, der devotio domestica, durch ihre Identifizierung mit dem exercitium religionis privatum.

Einen trefflichen Beleg für diese Auffassung der Bestimmungen des Westfälischen Friedens als der allein richtigen könnte man geben durch eingehendere Darstellung der durch fast das ganze 18. Jahrhundert sich hindurchziehenden Kämpfe um die katholische Religionsübung im protestantischen Herzogtum Württemberg. Doch sollen hier zum Erweis nur die einschlägigen Passus aus den Reversalien und einigem anderen angeführt werden, zu welchen sich die katholischen Herzoge jeweils verstehen mußten.

Als nach dem Tode des Herzogs Eberhard Ludwig der schon 1712 — also zu einer Zeit, wo die etwaige Möglichkeit seiner Thronfolge noch in weiten Fernen lag — katholisch gewordene Herzog Karl Alexander folgte, so mußte er, wie schon öfters in den vorausgegangenen Jahren, so endgültig

unter dem 17. Dezember 1733 eine Versicherung über die Landes- und Kirchenverfassung ausstellen. Die hier einschlägigen Passus lauten:

„Und da auch ein Haupt Stück von denen Fürstlich Würtembergischen Privilegiis, Fundamental Gesetzen und Compactatis ist, daß keine andere, als die Evangelische Religion, in Unserm Herzogtum eingeführet, noch geduldet werden darff: So solle auch in allen Kirchen und Schulen besagt Unsers Hertzogthums, und aller darzu gehörigen Landen, allein erwehnte Evangelische Lutherische Religion gelehret, keine Catholische Kirchen, Capellen, Altäre, Bilder, etc. etc. weder Neu erbauet und aufgerichtet, noch etwan Alte und ungebrauchte darzu aptiret, auch keine Catholische Processionen, Wallfahrten, Kirchhöffe, in dem Land gelitten, das Venerabile weder bey Providirung der Krancken, noch in andern Fällen, nicht öffentlich getragen, auch nirgends das, in dem Heyligen Römischen Reich bißhero so viele Unruhe erregte Simultaneum Catholicum, und was sonsten darvon folgern zu werden pfleget, niemahlen in Unserm Herzogthum eingeführet, und überhaupt der allergeringste Actus eines Catholischen Gottesdienstes, ausser was Unsern Privat Gottesdienst, worvon hierunten besondere Meldung beschiehet, betreffen mag, in dem gantzen Land nicht exerciret werden [1]).

Ist so den Katholiken das exercitium religionis publicum mit seinen spezifischen Eigentümlichkeiten wie: Kirchen, Kapellen, Kirchhöfen, Prozessionen, Wallfahrten u. s. w., also allen in die Oeffentlichkeit hervortretenden Akten im Herzogtum Württemberg untersagt, so heißt es über den bereits angezogenen Privatgottesdienst in der Hofkapelle, die innerhalb des Residenzschlosses in Stuttgart allein eingerichtet werden sollte, kurz:

„Und gleichwie der Westphaelische Friedens Schluß uns erlaubet, Hoff Prediger von Unserer Religion ohne Unserer

1) A. L. Reyscher, Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Bd. 2 (1829), S. 465 f.

Unterthanen Beschwehrde und Praejuditz bey Uns, und in Unserer Residentz zu haben. Also wollen Wir allezeit darzu verträgliche Personen nehmen, nicht weniger zu Uebung Unsers Privat-Gottes Dienstes in Unserm Fürstlichen Schloß allhier, eine besondere Capelle, von dem Uns Landschafftlr: Seits hierzu unterthänigst offerirten Geld-Quanto erbauen und einrichten lassen, keineswegs aber dardurch weder den Statum Anni Regulativi noch das Publicum Exercitium Religionis Evangelicae, immutieren." [1])

Aber auch über eine devotio domestica in Württemberg findet sich der folgende kleine Vermerk:

„So wollen Wir auch ein gleiches wegen Unserer Stadt Ludwigsburg observiren, den dortigen Catholischen Gottes-Dienst aber bey denen allda eingesessenen, bloß in die Schrancken einer Privat-Devotion, wie solches das Instrumentum Pacis Articulo V: § 34. in dergleichen Fällen vorschreibet, und zwar ebenmäßig nach denen Principiis derer Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs, setzen lassen." [2])

1) Reyscher, Sammlung II, 467.

2) Reyscher, Sammlung II, 467. — Mit dem Gottesdienst der Katholiken in Ludwigsburg hat es kurz folgende wesentliche Bewandtnis. Als Herzog Eberhard Ludwig den Plan gefaßt hatte, eine neue großartige Residenz samt Stadt: Ludwigsburg zu gründen, da ließ er, um Ansiedler anzuziehen, in die Privilegien der Stadt vom 18. Februar 1715 als Artikel 2 den Satz aufnehmen: „Solle daselbst Niemanden der Religion wegen einige Hinderung gemacht, sondern Jedermann, wer sich zu einer von denen im Heil. Röm. Reich recipirten Religionen bekenne, ohne Unterschied derselben aufgenommen und tolerirt, auch zu deren exercitio eine bequeme Gelegenheit angewiesen werden." Aehnlich, wenn auch mit Weglassung des Passus von der „bequemen Gelegenheit u. s. w." in den Privilegien vom 19. April 1724. Darnach sollten Katholiken und Reformierte so gut wie die Lutheraner Aufnahme finden und uneingeschränkte öffentliche Religionsübung haben. Tatsächlich wurde denn auch den Reformierten erlaubt, in Ludwigsburg eine Kirche zu bauen. Was diesen recht war, wäre den Katholiken billig gewesen. Allein auf Antreiben der Landstände und der Synode wurden sie 1724 so gut

Der Sohn und Nachfolger Herzog Karl Alexanders, Karl Eugen, mußte im Jahre 1745 unter dem 21. März sich zu folgender Deklaration verstehen:

„Serenissimus wissen zwar die von dero Herrn Vatter zu ihrem Privat Hof Gottes-Dienst eingezogene und zu ihro und der ihrigen künftigen Ruhe Stätte gewidmete Hof Capelle nicht zurük zu geben, fügten aber die widerholte Landesvätterliche Erklärung und gnädigste Versicherung bey, daß sie bey solchem privat Hof-Gottesdienst kein Geläuth noch sonstandere nur ad cultum publicum gehörige Zeichen und Handlungen gebrauchen oder vornehmen, sondern alles hierunter durchaus nach deren eigenhändig unterschriebenen Religions-Assecurationen und Reversalien [1]) beobachten, vornehmlich aber Dero privat Gottesdienst daselbst durch keinen andern besonderen Priester, sondern durch Dero ohnehin habende Hof Caplan versehen lassen wollen, den in dem Frisonischen Gartenhaus gepflogenen Gottesdienst wollen dieselbe in Conformitaet des Instrumenti Pacis und ihrer Religions Assecuration würklich abstellen und gänzlich aufheben lassen, versehen sich aber gnädigst E. E. Landschaft werde sich nicht entgegen seyn lassen, daß die wenige Catholische Einwohner zu

wie ganz auf die Grenzen einer devotio domestica zurückgewiesen, indem sie in Zukunft ihren Privatgottesdienst (mit einem Geistlichen) in ihren bürgerlichen Häusern mit Ausschließung aller derer, welche nicht daselbst wohnhaft waren oder in Arbeit standen, bei Strafe „ambulatorie" zu verrichten und der Gründung einer eigenen Schule sich zu enthalten hatten. Auf die Vorstellung, daß bei den 600 katholischen Werkleuten ein Zimmer in gewöhnlichen Bürgerhäusern nicht hinreiche, wurde 1726 „ex mera gratia" gestattet, während des Baues den Gottesdienst im sogenannten „Frisonischen Gartenhaus" zu halten. So auf Grund von Akten im Staatsarchiv P. F. Stälin, Das Rechtsverhältnis der religiösen Gemeinschaften und der fremden Religionsverwandten in Württemberg nach seiner geschichtlichen Entwicklung. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1868. S. 190, 199 f.

1) Vom 23. März 1744. Reyscher, Sammlung II, 537 ff. Sie wiederholen summarisch die Religionsreversalien Karl Alexanders.

Ludwigsburg die zum privat Gottesdienst vor Sie und Ihren Hofstaat gewidmete Hof Capelle auch bey Ihrer Abwesenheit besuchen mögen u. s. w." [1])

Als dann der immer mehr zum absolutistischen Selbstherrscher sich entwickelnde und der allseitigen unaufhörlichen spießbürgerlichen Querelen der Landstände müde Herzog am Fronleichnamsfest des Jahres 1749 immerhin im bloßen Bezirk des Schlosses in Ludwigsburg eine höchst feierliche Prozession mit Militärparade und Lösung von Geschützen abgehalten hatte, mußte er nach langem Drängen durch die Landstände am 30. Mai 1750 versprechen, keine solche solenne Prozession jemals mehr weder zu Ludwigsburg noch sonst irgendwo im Herzogtum halten zu wolen [2]).

Tatsächlich hat Karl eine solche Prozession mehr gehalten. Aber was er sonst 1745 bezüglich der katholischen Religionsübung versprochen hatte, hat er noch lange nicht vollständig gehalten. Daher mußte er in dem großen Erbvergleich vom Jahre 1770 die angeführte Deklaration von 1745 erneuern [3]). Und wie in anderen Dingen, so hat er jetzt auch in diesem Punkte, des ewigen Haders müde, vollständig sich gefügt.

Aus den angeführten Stellen in den württembergischen Religionsreversalien und einigen weiteren ist es zum Schluß nicht schwer, abzulesen, in was man während des ganzen 18. Jahrhunderts in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Westfälischen Friedens den wesentlichen Unterschied zwischen dem exercitium religionis publicum und privatum ersah, nämlich in Geläute und anderen öffentlichen Zeichen und Handlungen. Oder die öffentliche Erkennbarkeit war das das exer-

1) Reyscher, Sammlung VIII, (1834), 654.

2) Reyscher, Sammlung VIII, 658 f.

3) Reyscher, Sammlung II, 567 f. Daselbst ist im § 8 ausdrücklich gesagt, daß nach den Religionsreversalien den württembergischen Katholiken nicht mehr als Hausandacht zustehe, ohne daß dieselbe näher charakterisiert ist, ob simplex oder qualificata.

citium religionis publicum und privatum unterscheidende Moment, was also Bonin und seine Meinungsgenossen mit Unrecht leugnen. Unter diesen Umständen ersehen wir den wesentlichen Unterschied hierin mit den Genannten nicht schon für das 17. und 18. Jahrhundert in der Gesamtheit der Rechtsstellung oder nicht darin, daß die Gemeinden mit Privatübung nur private, die mit öffentlicher Uebung aber nicht bloß öffentliche Korporationen, sondern Staatseinrichtungen waren.

Trefflich wenden sich dagegen einige Bemerkungen Mosers. Er geht in seiner Schrift: Grundsätze von dem öffentlichen, privat- und Hausgottesdienst S. 31 ff. daran, die von anderen irrigerweise angegebenen Kennzeichen eines öffentlichen Gottesdienstes zu prüfen und schreibt: „Die zu einem Gottesdienst erteilte landesherrliche Erlaubnis oder auctoritas publica kann darum kein Zeichen des öffentlichen Gottesdienstes sein, weil auch aller Privatgottesdienst sich ordentlicherweise entweder in dem Entscheidjahr 1624 oder in einer landesherrlichen Erlaubnis oder in Landesverträgen gründet und also allemal auctoritatem publicam für sich hat. Ja, da z. E. in den Herzoglich württembergischen Reversalien den Katholischen zu Ludwigsburg ihre Hausandacht ausdrücklich bestätiget ist [1]), so siehet man wohl, daß die auctoritas publica auch bei dieser geringsten Art des Gottesdienstes platzgreifen könne“ [2]). Und: „Die Erhaltung eines Gottesdienstes auf öffentliche Kosten kann wieder kein eigentliches Merkmal eines öffentlichen Gottesdienstes sein. Man verstehe nun unter öffentlichen Kosten landesherrliche, Landes- oder alle Gelder, welche nicht bloß von einzelnen Personen, sondern von ganzen corporibus getragen werden. Denn bald gibt es öffentliche Gottesdienste, welche dennoch bloß auf Kosten der Gemeinden erhalten werden. Bald gibt es hinwiederum Privatgottesdienste, wozu

1) Gemeint ist offenbar der betreffende Passus in den Reversalien Karl Alexanders. Vgl. oben S. 273.

2) § 33. Siehe auch ebendaselbst S. 47, § 31.

die Herrschaft oder das Land alles oder doch einen Teil dazu beitragen, z. B. bei Waldenserkolonien in einem gewissen Land u. s. w.“ [1])

Am richtigsten scheint mir Wilda gegenüber der Annahme, daß die Rechtsstellung in ihrer Gesamtheit von Anfang an das Entscheidende in unserer Frage gewesen sei, zu bemerken: „Eine jede Religionsübung, welche die Grenzen der Hausandacht überschreitet, fordert oder setzt gewissermaßen voraus eine äußere, den Religionsgrundsätzen selbst angemessene gesellschaftliche Verbindung und Verfassung der durch den gleichen Glauben Verbundenen. Im Westfälischen Frieden wird die Berechtigung zu einer solchen Gesellschaftsverfassung, zur Errichtung der erforderlichen Anstalten, — wie es auch bei den älteren Kanonisten der Fall ist —, zu den annexis exercitii religionis (privati vel publici) gerechnet. So wie der Gottesdienst in mannigfacher Weise beschränkt war und man ihn, wie bemerkt, wo derselbe dem Entscheidungsjahr gemäß gestattet werden mußte, auf die möglichst engen Grenzen zurückbrachte, so war es auch in Beziehung auf die sogenannten Annexa der Fall. Heutigen Tags hat sich nun die Auffassung dieser Verhältnisse geändert. Man stellt das kirchliche oder Religionsgesellschaftsrecht voran, nach Maßgabe dessen sich dann die Art der Religionsübung, die nun gleichsam ein Annex von diesem geworden ist, bestimmt. Früher unterschied man ferner verbotene, geduldete und eigentlich rezipierte Bekenntnisse. Jetzt wird in der Regel nur von öffentlich aufgenommenen und nur genehmigten Religionsgesellschaften, welch letztere auch wohl geduldet werden, gesprochen.“ [2])

1) § 36. Siehe auch ebenda S. 48, § 36. — In einigen anderen Aufstellungen geht Moser — auch gegenüber von Majer, ja von sich selbst — zu weit, so wenn er S. 32 f. meint, daß der öffentliche Ort kein Merkmal eines öffentlichen Gottesdienstes sei (§ 35); daß der Umstand, daß man öffentlich zum Gottesdienst gehen dürfe, auch kein Zeichen des öffentlichen Gottesdienstes sei (§ 38); ebensowenig offene Türen (§ 39).

2) Erörterungen und Betrachtungen über Gewissensfreiheit. Zeitschrift f. deutsch. Recht. XI, 209.

So ist es. Bonin und seine Meinungsgenossen tragen unsere moderne Auffassung von den öffentlichen und privaten Korporationen und damit auch von den öffentlichen und privaten religiösen Korporationen [1]) in die Zeiten des Westfälischen Friedens hinauf, aber unbegründeterweise. Diese letztgenannte Unterscheidung hat sich klar erst nach dem Westfälischen Frieden gebildet. Ueber diese Entwicklung sind die Historiker und Kanonisten einig. Gut schreibt Friedberg: „Im 17. Jahrhundert beginnt die neue Staatsauffassung des Naturrechts, anknüpfend an antike, auch im Mittelalter nicht vergessene Ideen sich geltend zu machen. Danach ist der Staat nicht mehr eine von Gott in die Welt gesetzte Anstalt, welche sich mit der Kirche in die Aufgabe teilt, die Menschheit zu Gott selbst zu führen. Der Staat ist eine Vereinigung; die Staatsgewalt ist dem Herrscher von den Beherrschten der Ordnung wegen übertragen worden. Er ist souverän, d. h. die höchste Gewalt, so daß alle anderen Vereinigungen im Staat ihm unterworfen sind. Die Wohlfahrt der Untertanen ist der Zweck des Staates oder mit anderen Worten: er ist sich Selbstzweck. Diese Gedankengänge werden auch auf die Kirche übertragen. Auch sie wird nicht mehr als eine göttliche Anstalt, sondern als eine Vereinigung (collegium) aufgefaßt. Sie ist Verein im Staate und wird darum von der Staatsgewalt, wenn auch privilegiert, so doch beherrscht (öffentlich-rechtliche Korporation). Sie steht mit allen Vereinen auf gleicher Linie und behält nur in Beachtung der historischen Tradition den Namen Kirche. So verflüchtigt sich nicht nur das von der katholischen wie reformatorischen Lehre festgehaltene Moment der Einheit der Kirche, welches freilich den Erscheinungen der Wirklichkeit keine

1) Vgl. dazu u. a.: Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 332 ff.; Friedberg, Kirchenrecht [5]. 1[2], 103; F. Wolff, Der Staat und die öffentlich-rechtlichen Korporationen. Erlang. Diss. 1897. 24 f. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 1904. 34. In A. 1 daselbst ist Literatur verzeichnet.

Rechnung getragen hatte: es erscheint auch die einzelne Kirchengemeinde, da sie allen Erfordernissen des Kirchenbegriffs entspricht, als das Prototyp der Kirche“ [1]). An anderer Stelle heißt es nach einem Blick auf den Westfälischen Frieden bei demselben Autor: „Die Weiterbildung des Rechts erfolgte durch die Landesgesetzgebungen in folgender Weise: A. Die katholische und evangelische Kirche („Kirchen“ in den deutschen Reichsgesetzen) sind sowohl im Reich wie in den Territorien, die sämtlich nicht mehr konfessionelle, sondern paritätische sind, öffentlich-rechtliche privilegierte Korporationen, d. h. der Staat erkennt in ihnen soziale Vereinigungen, welche für das Leben der Allgemeinheit und darum für den Staat selbst von Bedeutung sind und welche deswegen als Bestandteile der über die Privatrechtsordnung erhöhten öffentlichen Rechtsordnung angesehen werden sollen“ [2]). Zum Ausdruck sei das zuerst im Preußischen Allgemeinen Landrecht gekommen, entstanden 1794 [3]).

Wo die Dinge so liegen, dürfen die Bezeichnungen des Westfälischen Friedens „exercitium religionis publicum“, „exercitium religionis privatum“ und „devotio domestica“ nicht mit Zuhilfenahme der Theorien von den öffentlich-rechtlichen und privaten Korporationen, die erst nach dem Jahre 1648 infolge der geschichtlichen Verhältnisse auf das kirchliche Gebiet übertragen zu werden anfiengen, interpretiert werden, sondern es hat dabei zu bleiben, daß damit wesentlich die verschiedenen Grade der Erkennbarkeit des Gottesdienstes bezeichnet werden wollten.

1) Kirchenrecht [5] 90.

2) Ebenda S. 103. Vgl. etwa noch Ph. Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1888. 219 ff.

3) Auf die Bedeutung des Allgem. Preuß. Landrechts nach dieser Richtung hin macht besonders auch Bonin a. a. O. S. 93 ff. aufmerksam.